

# **Geschäftsordnung der Schützengesellschaft Wolfshagen im Harz 1875 e.V.**

Die Schützengesellschaft Wolfshagen im Harz 1875 e.V. hat sich mit Wirkung vom 24.11.2017 eine Geschäftsordnung gegeben.

## **§ 1 Geschäftsordnung allgemein**

Die Geschäftsordnung ist zur Unterstützung der Satzung der Schützengesellschaft Wolfshagen im Harz 1875 e.V. (im Folgenden nur noch SG genannt) erstellt und ist Bestandteil dieser.

### **§ 1.1. Geltungsbereich**

1. Die SG gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

## **§ 1.2. Einberufung**

1. Die Einberufungsformalitäten für die Mitgliederversammlungen sind in der Satzung §12 geregelt.
2. Alle anderen Versammlungen der Organe werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, Abteilungsversammlungen durch den jeweiligen Abteilungsleiter einberufen.

## **§ 1.3. Beschlussfähigkeit**

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 1.4. Versammlungsleitung**

1. Der 1. Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet die Versammlung über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge zu dieser ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Reihenfolge der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
6. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

## **§ 1.5. Abstimmungen**

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

3. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 1.6. Wahlen**

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen offen per Handzeichen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

3. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist die Wahl grundsätzlich geheim durchzuführen.

4. Die Versammlung bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Legislaturperiode aus, kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten festgelegten Versammlung berufen.

## **§ 1.7. Protokolle**

1. Die Protokollierung der Mitgliederversammlungen ist in der Satzung §15 geregelt.

2. Alle anderen Versammlungen werden vom 1. Schriftführer oder dessen Stellvertreter protokolliert. Ist keiner der Schriftführer anwesend, bestimmen die Mitglieder einen Protokollführer.

## § 2 Beitragsordnung

### § 2.1. Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2.2. Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beiträge werden im folgenden Jahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 2.3. Beiträge

1. Beitragssätze für das Kalenderjahr

Klasse	Beitrags-Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Mitglieder der Jugendabteilung	20,00 €
02	Erwachsene über 18 Jahre	70,00 €
03	Azubis, Studenten (18 bis 25 Jahre)	30,00 €

Ermäßigte Beitragsformen (Klasse 03) müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Tritt ein Mitglied nach dem 01.07. eines Jahres in den Verein ein, wird für das Jahr des Eintritts ein Beitrag in Höhe von 50% des Beitragssatzes fällig.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von Ermäßigungen.

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB NS), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NS festgelegten Sätze.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Änderungen der Bankverbindungen sind bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres dem 1. Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bank: Volksbank Nordharz eG

IBAN: DE57 2689 0079 5605 0844 00

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 € pro Mahnung erhoben. Die Gebühren bei Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

7. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 2.4. Vereinsaustritt**

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er muss bis zum 30.09. eines Jahres eingehen und endet dann zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

2. s. auch Satzung §8

## **§ 3 Finanzordnung**

### **§ 3.1. Grundsatz**

1. Die Finanzordnung regelt die Haushaltsführung der SG Wolfshagen und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist nach dem Sparsamkeitsprinzip zu führen.

### **§ 3.2. Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt.

2. Der Vorstand legt das Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

### **§ 3.3. Jahresabschluss und Bücher**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

2. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung dem Vorstand vorgelegt.

3. Der erste Schatzmeister oder ein vom geschäftsführenden Vorstand bestimmter Dritter führt die Bücher des Vereins nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und erstellt den Jahresabschluss.
4. Alle Belege werden vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet.
5. Die Kassenprüfer überprüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung.

### **§ 3.4. Verwaltung der Finanzmittel**

1. Der 1. Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes. Über Abweichungen informiert er den Vorstand. Änderungen müssen im Vorstand beschlossen werden.
2. Der 1. Schatzmeister führt die Konten und die Hauptkasse des Vereins.
3. Die Auflösung oder Einrichtung von Bankkonten, Sparbüchern und weiteren Kassen muss vom Vorstand genehmigt werden. (z.B. bei Großveranstaltungen, Schießkasse, Sparbuch etc.). Der 1. Schatzmeister kann weitere Personen mit der Führung der einzelnen Kassen (außer der Hauptkasse) beauftragen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem 1. Schatzmeister vorzunehmen.

### **§ 3.5. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse und/oder das Girokonto verbucht.

### **§ 3.6. Zahlungsverkehr**

1. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
2. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
3. Rechnungen sind dem 1. Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
4. Barauslagen sind zeitnah beim 1. Schatzmeister abzurechnen.
5. Zur Durchführung von Veranstaltungen ist es dem 1. Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 1 Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

### **§ 3.7. Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 5.000
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 5.000,

2. Bei dringenden Reparaturen ist der Vorstand berechtigt, die 5.000 € - Grenze zu überschreiten.

### **§ 3.8. Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.

### **§ 3.9. Inventar**

1. Der 1.Schatzmeister führt ein Verzeichnis über vorhandene Werte (Barvermögen, Sportgeräte usw.) des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung der SG zufließen.

### **§ 3.10. Zuschüsse**

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.

2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 4 Der Vorstand**

### **§ 4.1. Zusammensetzung**

1. Der Vorstand setzt sich aus den in der Satzung §13 genannten Mitgliedern zusammen.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und folgenden weiteren Mitgliedern zusammen:

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es sind die Regelungen unter §1.6. Wahlen der Geschäftsordnung anzuwenden.

## **§ 4.2. Sitzungen**

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig im Jahr statt.
2. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen ein.
3. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied gegenüber dem 1. Vorsitzenden dieses verlangt.

## **§ 4.3. Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 4.4. Sitzungsleitung**

1. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet.

## **§ 4.5. Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gleiches gilt für den Gesamtvorstand bei mindestens 5 anwesenden Gesamtvorstandsmitgliedern.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

## **§ 4.6. Abstimmung**

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 4.7. Niederschrift**

1. Der Ablauf einer jeden (Gesamt-)Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes (Gesamt-)Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

#### **§ 4.8. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes vorgenommen.
2. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied zur Verwaltung der Schlüssel.

### **§ 5 Kleiderordnung**

Bei offiziellen Veranstaltungen der SG und der ihr übergeordneten Verbände sind die Schützenmitglieder angehalten, folgende Kleiderordnung einzuhalten:

Herren: Schwarze Hose, weißes Hemd, Schützenjacke in Schützengrün, grüne Krawatte. Auf Wunsch Hut in Schützengrün mit vereinsüblichem Schmuck.

Damen: Schwarze Hose/grüner Rock, weiße Bluse, grüne Weste und Schützenjacke.

Jugend: schwarze Hose/Rock weißes Hemd/Bluse, grüne Krawatte, schwarze Schuhe

### **§ 6 Jugendordnung**

#### **§ 6.1. Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung der SG Wolfshagen sind alle Kinder, Jugendlichen bis 18 Jahren.

#### **§ 6.2. Aufgaben**

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;

e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

### **§ 6.3. Wahl des Jugendleiters**

1) Ohne die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen der SG kann der Jugendleiter und sein Stellvertreter nicht zur Wahl zugelassen werden.

## **§ 7 Schießsportordnung**

1) Für den Schießbetrieb ist die Sportordnung in der jeweils gültigen Fassung bindend.

2) Beim Traditionsschießen können verschiedene Leistungsabzeichen erlangt werden.

3) Das Traditionsschießen umfasst

- die Leistungsabzeichen der Bedingung I (Anstecknadeln, Schnüre, Eicheln, Plaketten und Halsorden)
- die Leistungsabzeichen der Bedingung II (Jahresplaketten)
- das Königsschießen und
- die Vereinsmeisterschaft

### **3.1) Traditionsschiessen Bedingung I**

Es können Anstecknadeln, Schnüre, Eicheln, Plaketten und Halsorden erworben werden. Neue Leistungsabzeichen werden im Tausch gegen die alten Abzeichen überreicht.

Die Mitglieder können wählen, ob Sie die Bedingung I mit der Disziplin LG oder KK 50m Auflage schießen. Ein Wechsel ist ausgeschlossen. Die Bedingung muss mit der einmal gewählten Waffenart durchgeschossen werden.

Die Wiederholungen beginnen mit der 1. Eichel zur goldenen Schnur. Nur bei der ersten Wiederholung werden nochmals drei goldene Eicheln ausgegeben.

### **Bedingung I / LG 10 m / Damen und Schützen**

<b>Abzeichen</b>	<b>Sätze</b>	<b>Ringzahl/Satz</b>	<b>Ringzahl/Satz</b>
	<b>5 Satz a 20 Schuss</b>	<b>Freihand</b>	<b>Auflage</b>
Anstecknadel Bronze		100 Ringe	132 Ringe

Anstecknadel Silber	100 Ringe	132 Ringe
Anstecknadel Gold	100 Ringe	132 Ringe
Grüne Schützenschnur	110 Ringe	132 Ringe
1. Eichel zur grünen Schnur	115 Ringe	140 Ringe
2. Eichel zur grünen Schnur	120 Ringe	140 Ringe
3. Eichel zur grünen Schnur	125 Ringe	140 Ringe
Grün-silberne Schützenschnur	130 Ringe	140 Ringe
1. Eichel zur grün-silbernen Schnur	135 Ringe	146 Ringe
2. Eichel zur grün-silbernen Schnur	140 Ringe	146 Ringe
3. Eichel zur grün-silbernen Schnur	145 Ringe	146 Ringe
Silberne Schützenschnur	146 Ringe	146 Ringe
1. Eichel zur silbernen Schnur	152 Ringe	152 Ringe
2. Eichel zur silbernen Schnur	152 Ringe	152 Ringe
3. Eichel zur silbernen Schnur	152 Ringe	152 Ringe
Bronzene Plakette zur silbernen Schnur	154 Ringe	160 Ringe
Silberne Plakette zur silbernen Schnur	154 Ringe	160 Ringe
Goldene Plakette zur silbernen Schnur	154 Ringe	160 Ringe
Mit der goldenen Plakette ist die silberne Schnur mit goldenem Stern erreicht		
1. Eichel zur Schnur	158 Ringe	166 Ringe
2. Eichel zur Schnur	158 Ringe	166 Ringe
3. Eichel zur Schnur	158 Ringe	166 Ringe
5 Satz a 40 Schuss:		
Bronzene Plakette zur Schnur	305 Ringe	313 Ringe
Silberne Plakette zur Schnur	310 Ringe	320 Ringe
Goldene Plakette zur Schnur	315 Ringe	326 Ringe
Goldene Schützenschnur	320 Ringe	333 Ringe
1. Eichel zur goldenen Schnur	322 Ringe	336 Ringe
2. Eichel zur goldenen Schnur	324 Ringe	338 Ringe
3. Eichel zur goldenen Schnur	325 Ringe	341 Ringe
Bronzene Plakette zur goldenen Schnur	326 Ringe	344 Ringe
Silberne Plakette zur goldenen Schnur	328 Ringe	346 Ringe
Goldene Plakette zur goldenen Schnur	330 Ringe	349 Ringe
10 Satz a 40 Schuss		
Halsorden Silber	340 Ringe	365 Ringe
Halsorden Gold	345 Ringe	375 Ringe

## Bedingung I / KK 50 m / Damen und Schützen

Ringzahlen sind Gesamtergebnisse für einen Satz.

Ein Satz besteht aus 5 Scheiben mit je drei Schuss.

Nur Scheiben, die in die Wertung fallen, werden eingetragen.

Abzeichen	Ringzahl/ Satz	Ringzahl/ Satz	Ringzahl/ Satz
Anstecknadel Bronze	100 Ringe		
Anstecknadel Silber	115 Ringe		
Anstecknadel Gold	125 Ringe		
Mit der goldenen Anstecknadel ist gleichzeitig die Grüne Schützenschnur erreicht			
1. Eichel zur grünen Schnur	100 Ringe	115 Ringe	125 Ringe
2. Eichel zur grünen Schnur	100 Ringe	115 Ringe	125 Ringe
3. Eichel zur grünen Schnur	100 Ringe	115 Ringe	125 Ringe
Mit der dritten grünen Eichel ist gleichzeitig die silberne Schnur erreicht.			
1. Eichel zur silbernen Schnur	110 Ringe	120 Ringe	130 Ringe
2. Eichel zur silbernen Schnur	110 Ringe	120 Ringe	130 Ringe
3. Eichel zur silbernen Schnur	110 Ringe	120 Ringe	130 Ringe
Mit der dritten Silbernen Eichel ist gleichzeitig die Silber-golddurchwirkte Schnur erreicht.			
Goldener Stern			
1. Eichel zur Schnur	120 Ringe		
2. Eichel zur Schnur	130 Ringe		
3. Eichel zur Schnur	140 Ringe		
Bronzene Plakette zur silber-gold Schnur	130 Ringe	135 Ringe	140 Ringe
Silberne Plakette zur silber-gold Schnur	135 Ringe	140 Ringe	142 Ringe
Goldene Plakette zur silber-gold Schnur	137 Ringe	142 Ringe	148 Ringe
Goldene Schützenschnur			
1. Eichel zur goldenen Schnur	142 Ringe	143 Ringe	144 Ringe
2. Eichel zur goldenen Schnur	144 Ringe	145 Ringe	146 Ringe
3. Eichel zur goldenen Schnur	146 Ringe	147 Ringe	148 Ringe
Bronzene Plakette zur goldenen Schnur	143 Ringe	144 Ringe	145 Ringe
Silberne Plakette zur goldenen Schnur	145 Ringe	146 Ringe	147 Ringe
Goldene Plakette zur goldenen Schnur	147 Ringe	148 Ringe	149 Ringe

Halsorden Silber	150 Ringe
Halsorden Gold	150 Ringe

## **Bedingung I / LG 10 m / Schüler und Jugend**

### **Schüler 1 Satz 20 Schuss**

### **Jugend 1 Satz 40 Schuss**

Erreicht ein Schüler altersbedingt die Jugendklasse, braucht er seine Auszeichnung nicht abzugeben. Er schießt an gleicher Stelle zu den erhöhten Bedingungen (40 Schuss) weiter.

Abzeichen	Sätze	Ringzahl/	Ringzahl/	Ringzahl/
		Satz	Satz	Satz
		Schüler	Schüler	Jugend
		Auflage	Freihand	Freihand
Anstecknadel Bronze	5	130 Ringe	80 Ringe	160 Ringe
Anstecknadel Silber	5	135 Ringe	90 Ringe	180 Ringe
Anstecknadel Gold	5	140 Ringe	100 Ringe	200 Ringe
Grüne Schützenschnur	5	145 Ringe	100 Ringe	200 Ringe
1. Eichel zur grünen Schnur	5	145 Ringe	110 Ringe	220 Ringe
2. Eichel zur grünen Schnur	5	150 Ringe	120 Ringe	240 Ringe
3. Eichel zur grünen Schnur	5	155 Ringe	130 Ringe	260 Ringe
Silberne Schützenschnur	5	160 Ringe	130 Ringe	260 Ringe
1. Eichel zur silbernen Schnur	5	160 Ringe	135 Ringe	270 Ringe
2. Eichel zur silbernen Schnur	5	165 Ringe	140 Ringe	280 Ringe
3. Eichel zur silbernen Schnur	5	170 Ringe	145 Ringe	290 Ringe
Goldene Schützenschnur	5	175 Ringe	150 Ringe	300 Ringe
1. Eichel zur goldenen Schnur	5	170 Ringe	155 Ringe	310 Ringe
2. Eichel zur goldenen Schnur	5	175 Ringe	160 Ringe	320 Ringe
3. Eichel zur goldenen Schnur	5	180 Ringe	170 Ringe	340 Ringe

## **3.2) Traditionsschiessen Bedingung II**

### **Jahresplaketten**

Die Jahresplaketten werden während des Schießjahres geschossen.

Innerhalb dieses Zeitraumes sind 12 Sätze zu schießen.

Die Ausgabe erfolgt bei der Jahreshauptversammlung.

Luftgewehr:

Schüler : 1 Satz besteht aus 20 Schuss

Jugend/Junioren : 1 Satz besteht aus 40 Schuss

Damen : 1 Satz besteht aus 20 Schuss

Schützen : 1 Satz besteht aus 40 Schuss

Kleinkaliber

Damen : 1 Satz besteht aus 15 Schuss (3 Scheiben)

Schützen : 1 Satz besteht aus 15 Schuss (3 Scheiben)

Klasse	Klasse	Anschlag	Mindest-	Ringzahl	für
			Bronze	Silber	Gold
Schüler		LG Freihand	1200	1440	1800
Jugend			2400	2880	3600
Damen			1440	1620	1800
Damen	Senioren 0,1	LG Auflage	1600	1800	2000
Damen	Senioren 2-5		1580	1780	1980
Schützen	Ab 46 Jahre	LG Auflage	5 mal 250	5 mal 260	5 mal 275
Damen		KK-Auflage	1260	1400	1560
Damen	Senioren 0,1		1240	1380	1530
Damen	Senioren 2-5		1200	1350	1470
Damen	KK ab 18 Jahre	KK-Auflage	5 mal 120	5 mal 128	5 mal 133
Schützen		KK-Auflage	1260	1440	1560
Schützen	Senioren 0,1		1230	1410	1530
Schützen	Senioren 2-5		1200	1350	1470

### 3.3) Schützenfest

Die Königswürde können nur diejenigen erringen, die zur Proklamation am Sonntagabend des Schützenfestes anwesend sind.

Das Königsschießen erfolgt in Uniform.

Lichtpunktkönig bis zum 12. Lebensjahr (Schützenfest)

Schülerkönig bis zum 14. Lebensjahr (Schützenfest)

Jugendkönig bis zum 18. Lebensjahr (Schützenfest)

Alle anderen Könige ab dem 18. Lebensjahr (Schützenfest)

Der KK-König wird von allen Mitgliedern ausgeschossen

Der Volkskönig wird unter allen Einwohnern von Wolfshagen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine Vereinsmitglieder sind, ausgeschossen.

<b>König</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Gerade</b>	<b>Jahre</b>	<b>Ungerade</b>	<b>Jahre</b>
		<b>Wertung</b>	<b>Schuss</b>	<b>Wertung</b>	<b>Schuss</b>
Lichtpunkt	LPG	Teiler	10	Ringzahl	10
Schüler	LG-Auflage	Teiler	10	Ringzahl	10
Jugend	LG Freihand	Teiler	10	Ringzahl	10
Damen	LG-Auflage	Teiler	3	Ringzahl	5
Großer König	KK-Auflage	Teiler	1	Ringzahl	5
KK-König	KK-Auflage	Ringzahl	5	Teiler	1
Volkskönig	LG-Auflage	Ringzahl	3	Ringzahl	3
Luftgewehr	LG-Auflage	2 besten Teiler	5	2 besten Teiler	5

### **3.4) Vereinsmeisterschaften**

Die Vereinsmeisterschaften werden nach den Regeln und in den Klassen der jeweils gültigen Sportordnung durchgeführt.

## **§ 8 Ehrungsordnung**

### **§ 8.1. Ehrungsmöglichkeiten**

Für die Ehrung verdienter Mitglieder sind von der Schützengesellschaft Wolfshagen folgende Ehrungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Ehrenmitgliedschaft Verdienstnadeln der Schützengesellschaft
- Verdienstnadeln der Schützengesellschaft
- Verdienstnadeln des Kreisschützenverbandes
- Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft
- Glückwünsche zu verschiedenen Anlässen
- Todesfälle

### **§ 8.2. Ehrenmitgliedschaft**

1) Gemäß unserer Satzung können Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2) Voraussetzung ist die 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft. In wenigen Ausnahmefällen kann für außergewöhnliche Leistungen bereits nach 25jähriger Mitgliedschaft und einem Mindestalter von 65 Jahren die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3) Anträge sind mit ausführlicher Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Gesamtvorstand hat über die Anträge zu beschließen.

### **§ 8.3. Verdienstnadeln**

1) Die Verdienstnadeln der SG können für besondere Verdienste um die SG verliehen werden.

2) Über die Verleihung einer Verdienstnadel entscheidet der Vorstand. Zu ehrende Personen können an derartigen Beratungen oder Abstimmungen nicht teilnehmen. Entsprechende Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder können jederzeit beim Vorstand mit ausführlicher Begründung abgegeben werden. Diese Nadeln werden verliehen in Bronze, Silber und Gold.

### **§ 8.4. Verdienstnadeln des Kreisschützenverbandes**

1) Besondere Verdienste um den Kreisschützenverband können erworben werden durch:

- Tätigkeiten im Vorstand des Kreisverbandes

- Schießsportliche Leistungen im Kreisverband
- Besondere Verdienste um das Schützenwesen

### **§ 8.5. Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft**

1) Die Schützengesellschaft ehrt Ihre Mitglieder für langjährige, durchgehende Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft

In Bronze für 15 Jahre

In Silber für 25 Jahre

In Gold für 40 Jahre

In Gold für 50 Jahre

In Gold für 60 Jahre

Die Ehrungen erfolgen auf Antragstellung beim Kreisverband Gandersheim und werden durch diesen einmal jährlich durchgeführt.

### **§ 8.6. Glückwünsche zu besonderen Anlässen**

1) Bei besonderen Anlässen, wie Konfirmation, Kommunion, allen Hochzeiten werden von der Schützengesellschaft Glückwunschkarten übermittelt.

2) Bei allen Hochzeiten wird zusätzlich ein Blumengeschenk und ab dem 65. Geburtstag (danach alle 5 Jahre) ein zusätzliches Präsent in Form von Blumen, Wein oder Pralinen überreicht.

3) Die Glückwünsche werden vom Vorstand oder einer vom Vorstand bestimmten Person überreicht.

### **§ 8.7. Todesfälle**

1) Die Schützengesellschaft überreicht beim Tod eines Mitgliedes eine Trauerkarte und einen Blumengutschein in Höhe von 15 Euro.

2) Offiziell nehmen die Mitglieder an Trauerfeiern nicht in Schützenuniform teil.

3) In Ausnahmefällen erfolgt ein Aufruf durch den Vorstand.

## **§ 9 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**